



MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor

Steuern

(Stand Dezember 2019)

Mag. Doris Krenn
Steuer- & Unternehmensberaterin






Beginn und Ende der Steuerpflicht



MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor

- Beginn
 - Geburt
 - Errichtung eines Wohnsitzes
 - Mehr als 6-monatiger Aufenthalt in Österreich => auch in den ersten 6 Monaten besteht bereits unbeschränkte Steuerpflicht
 - Ende
 - Tod
 - Verlagerung des Wohnsitzes
 - Verlassen des Landes bei gewöhnlichem Aufenthalt
- 

Künstler und Einkommensteuer Meldepflichten bei selbständiger Tätigkeit



MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit

- Künstlerische Tätigkeit: persönliche eigenschöpferische Tätigkeit, Befähigung des Ausübenden (Hochschulausbildung ist aber nicht unbedingte Voraussetzung bei Begabung) und Art der Tätigkeit

Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit

- Abgrenzung zur selbständigen Tätigkeit zB Fotografie von Hochzeiten: wenn jedoch gewisse Qualitätsstandards nicht unterschritten werden, dennoch selbständige Tätigkeit

Antrag auf Vergabe einer Steuernummer

- Fragebogen über die Betriebseröffnung für natürliche Personen (Verf24) <https://www.bmf.gv.at/>
- Umsatz- und Gewinnprognose für laufendes und nächstes Jahr



MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor

Abgabe einer Steuererklärung

- Unabhängig von der Höhe des Einkommens - nach Aufforderung durch das Finanzamt
- das Einkommen ohne lohnsteuerpflichtige Einkünfte mehr als € 11.000,- betragen hat
- das Einkommen mit lohnsteuerpflichtigen Einkünften mehr als € 12.000,- betragen hat und andere Einkünfte mehr als € 730,- bezogen wurden
- Wenn zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen worden sind
- wenn Einkünfte vorliegen, die dem besonderen Steuersatz gem. § 27 a unterliegen und für die keine Kapitalertragssteuer abgeführt worden ist
- beschränkt Steuerpflichtige: Erklärungspflicht bei bestimmten inländischen Einkünften, wenn diese € 2.000,- p.a. übersteigen und keine Abzugssteuer abgeführt worden ist. (z.B. wenn kein Steuerabzug vom Arbeitslohn oder Kapitalertrag erfolgte, bei betrieblichen Einkünften (Gagen, Honorare etc.)

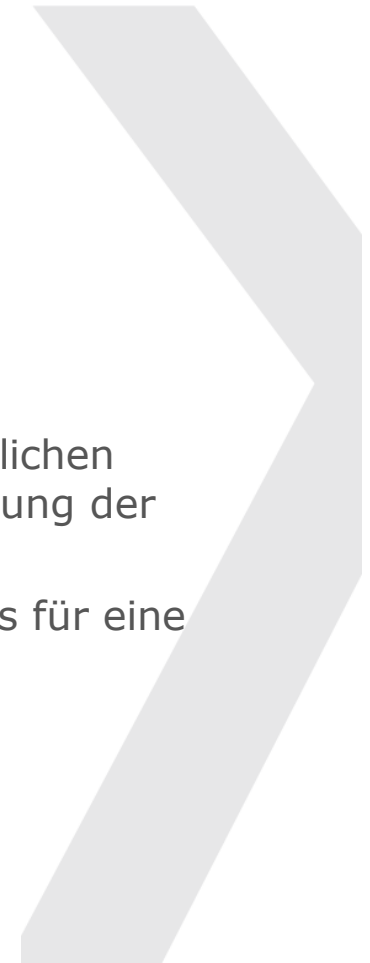
Betriebseinnahmen - Betriebsausgaben



MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor

- Betriebseinnahmen
 - Alle durch den Betrieb veranlassten Zugänge an Geld-oder Sachwerten
 - Erhöhen den Gewinn, sofern nicht steuerfrei gem. § 3 EStG
 - Honorare aus Erteilung von privatem Malunterricht
 - Einnahmen aus Sponsoring
 - Veräußerung von Anlagevermögen (zB Kameras)
 - Einnahmen aus Musikaufnahmen
 - Einnahmen der AKM

- § 3 (1) Z3EStG: steuerfreie Bezüge oder Beihilfen
 - lit. a: aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung oder einer Privatstiftung zur unmittelbaren Förderung der Kunst
 - lit. d: aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln eines Fonds für eine Tätigkeit im Ausland, die der Kunst dient
 - lit. e: nach dem Studienförderungsgesetz und dem Schülerbeihilfengesetz



Steuerbefreiungen



MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor

Steuerbefreiungen nach dem Kunstförderungsgesetz

Gemäß [§ 3 Abs. 3 Kunstförderungsgesetz](#) sind Staats-, Würdigungs-, und Förderungspreise sowie Prämien und Preise für hervorragende künstlerische Leistungen von der Einkommensteuer befreit. Dies gilt auch für dem Grunde und der Höhe nach vergleichbare Leistungen auf Grund von landesgesetzlichen Vorschriften sowie für Stipendien und Preise, die unter vergleichbaren Voraussetzungen von nationalen oder internationalen Förderungsinstitutionen vergeben werden, wobei die Rechtsform der Institution unbeachtlich ist.

Voraussetzung für eine Vergleichbarkeit:

- der Preis ist in der Rechtsgrundlage der Institution verankert ist
- der Kreis an möglichen Preisträgern ist nicht abschließend umschrieben (zB an eine Mitgliedschaft gebunden)
- der Preis hat keinen Entgeltcharakter Dies wäre etwa der Fall, wenn auf Grundlage der Preisverleihung Ansprüche an einem oder mehreren Werken erworben werden, sodass der "Preis" in wirtschaftlicher Betrachtungsweise einen Kaufpreis darstellt.

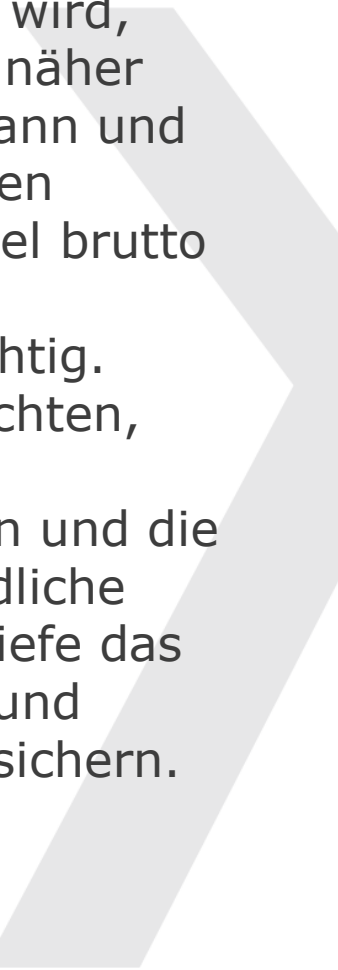


Steuerpflicht von Kunst- und Wissenschaftsstipendien ab 2017



MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor

Als "Stipendium" ist eine finanzielle Unterstützung anzusehen, die an eine Person deshalb gegeben wird, damit sie sich einer im Einkommensteuergesetz näher definierten freiberuflichen Tätigkeiten widmen kann und stellt aus wirtschaftlicher Betrachtungsweise einen Einkommensersatz dar. Diese werden in der Regel brutto bemessen und sind nach Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes einkommensteuerpflichtig. Würde man auf die vorgesehene Regelung verzichten, würden wirtschaftlich gleich gelagerte Fälle, unterschiedliche steuerliche Auswirkungen haben und die stipendienvergebenden Institutionen unterschiedliche Arten von Stipendien schaffen müssen. Zudem liefe das dem erklärten Ziel zuwider, die Wissenschaftler und Forscher auch sozialversicherungsrechtlich abzusichern.



Steuerpflicht von Kunst- und Wissenschaftsstipendien ab 2017

Das AbgÄG 2016, das nunmehr im BGBl veröffentlicht wurde, enthält folgende wichtige Änderungen:

(Kunst- und Wissenschafts-)Stipendien führen ab 2017 zu selbstständigen Einkünften, wenn sie

- Wirtschaftlich einen Einkommensersatz
- Keine Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sind

Dadurch sollen entsprechende Gestaltungen verhindert werden, die im Ergebnis bewirken, dass das (nach österreichischer Förderpraxis „brutto“) kalkulierte Stipendium steuerfrei zufließt und eine fehlende sozialversicherungsrechtliche Absicherung mit sich bringt. Es sind aber nur Stipendien erfasst, die für eine ihrem Gehalt nach **wissenschaftliche Tätigkeit** vergeben werden (zB Dissertationsstipendien, Habilitationsstipendien, Forschungsstipendien für Wissenschaftler).

Steuerpflicht von Kunst- und Wissenschaftsstipendien



MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor

- Stipendien, die jährlich insgesamt nicht höher als die Höchststudienbeihilfe für Selbsterhalter monatlich € 715,- bzw. jährlich € 8.250,- stellen keinen wirtschaftlichen Einkommensersatz dar
- Einmalige Zuwendungen in Form von „Stipendien“, die außerhalb einer bestehenden Einkunftsquelle geleistet werden und lediglich Kosten abgelten (zB Materialien, Reisen) stellen ebenfalls keinen wirtschaftlichen Einkommensersatz dar

Steuerpflicht von Kunst- und Wissenschaftsstipendien

Steuerfreiheit unter folgenden Bedingungen:

- Stipendium nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses
- Wenn im Einkommen keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten sind, darf das Einkommen (inkl. Stipendium) nicht mehr als € 11.000,- im Kalenderjahr betragen
- Wenn im Einkommen lohnsteuerpflichtige Einkünfte enthalten sind und ein Veranlagungstatbestand (siehe Folie Nr. 4) gegeben sind (€ 12.000,- inkl. Stipendium)



Betriebseinnahmen - Betriebsausgaben



MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor

Betriebsausgaben § 4 (4) EStG

- Durch den Betrieb veranlasste Aufwendungen
- Wirtschaftlicher Zusammenhang mit Betrieb!
- Betriebliche Veranlassung genügt, d.h. Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit bzw. Angemessenheit des Aufwandes ist nicht maßgeblich

Beispiele für Betriebsausgaben:

- Pflichtbeiträge zur gesetzl. Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung
- Instandhaltungskosten, Arbeitsmaterial
- Aus- u. Fortbildungsmaßnahmen Nicht:
Persönlichkeitsentwicklung, Sport, Esoterik, Führerschein

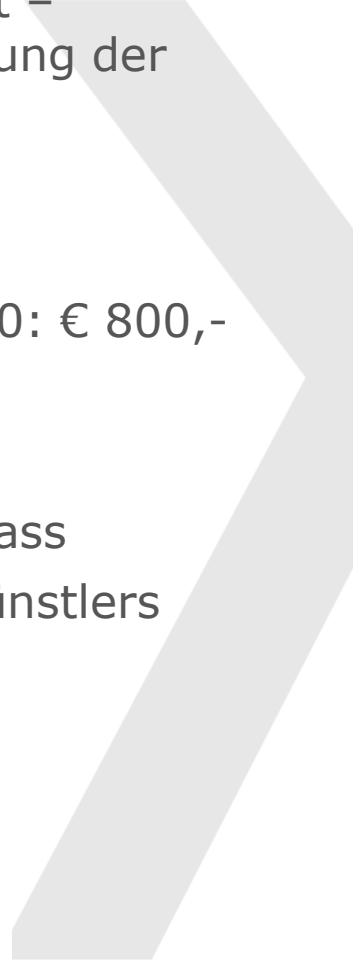




Betriebsausgaben



MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor

- Betrieblich veranlasste Reisen (25 km/3h)
 - Arbeitszimmer (Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit – Übungsraum ja; anteilige Miete, Energie, Abschreibung der Einrichtung) nicht jedoch bei Lehrenden
 - Beratungskosten
 - Freiwillige Mitgliedsbeiträge
 - Absetzung f. Abnutzung – GWG derzeit € 400,-; 2020: € 800,-
 - Kritische Beurteilung von Berufskleidung!
 - betriebliche Versicherungen
 - Bewirtungsspesen – aber nicht bei persönlichen Anlass
 - Fachliteratur – konkreter Bezug zur Tätigkeit des Künstlers
 - Gewinnfreibetrag: Gewinn bis € 30.000,- 13% ohne Investitionserfordernis (max. 3.900,-)
- 

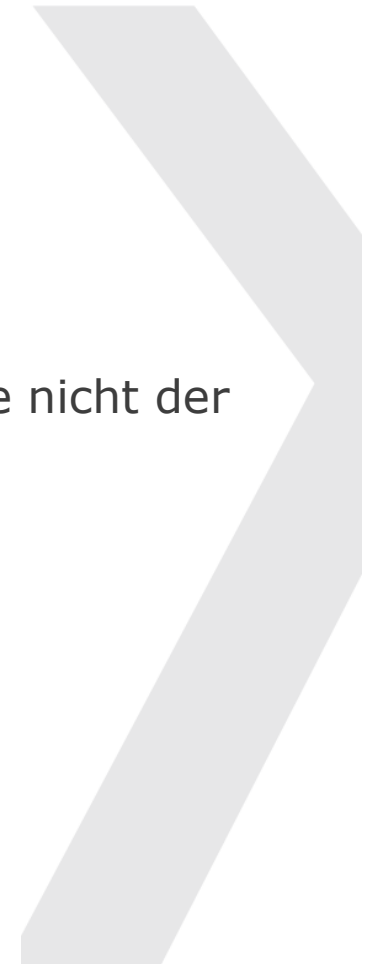


Zu- und Abflussprinzip

- Einnahmen und Ausgaben sind in jener Besteuerungsperiode anzusetzen, in der sie zu- oder abgeflossen sind
- Steuerverschiebungen möglich
- Ausnahmen:
 - Regelmäßig wiederkehrende Zahlungen (wirtschaftliche Zurechnung)
 - Vorauszahlungen (über 2 Jahre)
 - Gold, Silber, Platin und Palladium, sofern sie nicht der unmittelbaren Weiterverarbeitung dienen



MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor



Beispiel Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung

1) Einnahmen

1) Erlöse aus künstlerischer Tätigkeit	€ 6.000,--
2) Spenden und Subventionen	€ 2.550,--

Summe Einnahmen € **8.550,--**

2) Ausgaben

1) Arbeitsmaterialien	€ 500,-
2) Fremdhonorare	€ 1.000,-
3) Reisespesen	€ 500,-
4) Miete Atelier	€ 1.020,-
5) Büroaufwand (Telefon, Material usw.)	€ 500,-
6) Betriebskosten	€ 500,-
7) Beratungskosten	€ 500,-
8) Geldspesen	€ 50,-

Summe Ausgaben € **4.570,--**

Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben € **3.980,--**



MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor





Pauschalen

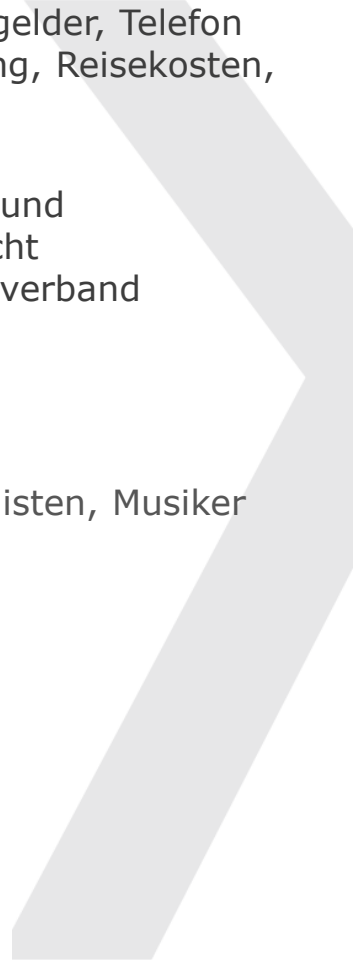


MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor

Künstlerpauschalierung (selbst. Tätigkeit)

- 12% der Nettoumsätze als Betriebsausgaben; max. € 8.725,- (inkludiert: übliche technische Hilfsmittel, Aufwendungen für Fachliteratur und Eintrittsgelder, Telefon und Büromaterial, betrieblich veranlasste Aufwendungen für Kleidung, Reisekosten, Bewirtung, Ausgaben für im Wohnungsverband gelegene Räume)
- Zusätzlich absetzbar: Löhne u. Honorare, Materialaufwand, Pflichtversicherungsbeiträge, Aus- und Fortbildungskosten, Rechts- und Beratungskosten, Vermittlungsprovisionen, Werbeaufwand (aber nicht Geschäftsfreundebewirtung), Aufwendungen für nicht im Wohnungsverband gelegene Arbeitsräume (Ateliers)

Werbungskostenpauschale (bei Dienstverhältnis)

- gilt nur für Artisten, Bühnengehörige, Fernsehschaffende, Journalisten, Musiker
 - 5% der Bruttobezüge; max. € 2.628,-
 - ArbeitnehmerInnenveranlagung
 - Nicht anwendbar, wenn es auch selbständige EK gibt
- 

Aufzeichnungspflichten



MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor

- Einnahmen-Ausgaben-Rechnung = EAR:
 - Die Einnahmen und Ausgaben sind chronologisch, geordnet, vollständig, richtig und zeitgerecht aufzuzeichnen.
 - zusätzliche Hilfsbücher:
 - die Anlagenkartei
 - tägliche Lösungsaufzeichnungen im Kassabericht
- Grundsätzlich sind Bücher und Aufzeichnungen, die dazugehörigen Belege, sowie die für die Abgabenerhebung bedeutsamen Geschäftspapiere und sonstigen Unterlagen im Original sieben Jahre hindurch aufzubewahren. Die Frist läuft vom Schluss des Kalenderjahres an für das die letzte Eintragung vorgenommen wurde. Bei EDV-Buchführung müssen sämtliche Informationen auf elektronischen Datenträgern aufbewahrt werden.

Belegorganisation



MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor

- Bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung werden nur Rechnungen (Belege) berücksichtigt die bereits gezahlt wurden.
- Es ist daher zweckmäßig die Belege in 2 Belegkreise aufzuteilen:
 - Bankbelege
 - Kassabelege

Belegorganisation



MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor

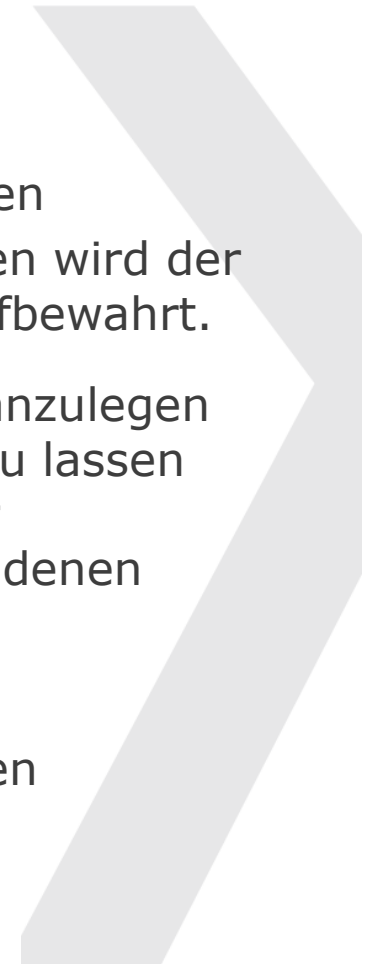
Zu den Bankbelegen, auf denen die jeweiligen Ein- und Auszahlungen verbucht sind werden die entsprechenden Belege zum jeweiligen Auszug dazu geordnet:

- Eingangsrechnungen
- Ausgangsrechnungen
- Barbelege welche mit Bankomatkarte bezahlt wurden

Für abgebuchte Daueraufträge wie beispielsweise Mieten wird der entsprechende Vertrag (z.B. Mietvertrag) gesondert aufbewahrt.

Wir empfehlen für den Betrieb ein eigenes Bankkonto anzulegen und sich die Kontoauszüge am Monatsende zusenden zu lassen (zumindest ein Kontoauszug pro Monat). Im Falle einer Betriebsprüfung sind die Kontoauszüge der Konten auf denen betriebliche Zahlungen (Ein- und Ausgänge) erfolgten, vorzulegen.

Weiters reduziert sich der Buchungsstoff um die privaten Zahlungen, welche über das Privatkonto laufen.



Belegorganisation



MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor

Musterbank Kontonummer 12345		
Auszug Nr. 4 / Blatt 1		
letzter Auszug 3 vom	Saldo	1.587,60
Barabhebung/Bankomat	-100,00	1
Einzug Miete Geschäftslokal	-500,00	2
Überweisung Büromaterial	-53,60	3
Tankstelle Bankomatzahlung	-101,70	4
Gutschrift (Einzahlung Kunde AR 99999)	887,60	5
Neuer Saldo	1.719,90	



Belegorganisation



MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor

1. die Barabhebung erfolgt für private Zwecke, ein Beleg ist nicht erforderlich, die Abbuchung auf dem Bankkonto genügt für die Verbuchung der Entnahme
2. wenn für die Geschäftslokalmitte monatlich eine Vorschreibung zugesandt wird, so wird diese mit dem Bankauszug abgelegt, ansonsten genügt die Aufbewahrung des Mietvertrages
3. die **Eingangsrechnung** für das Büromaterial wird mit dem Bankauszug abgelegt
4. die Tankrechnung, welche über die Bankomatkasse bezahlt wurde, wird mit dem Bankauszug abgelegt
5. die **Ausgangsrechnung** wird mit dem Bankauszug abgelegt

Belegorganisation



MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor

Barbelege

- Die Bar- oder Kassenbelege werden nach Datum sortiert abgelegt. Der ältere Beleg liegt unten im Ordner. Die Führung eines Kassabuches ist nicht erforderlich.

Rechnungen, die über ein privates Konto gezahlt wurden

- Werden Rechnungen über ein privates Konto bezahlt, können diese zu den Barbelegen gegeben werden. Es ist aber dann erforderlich die privaten Kontoauszüge aufzuheben um dem Finanzamt die Zahlung nachzuweisen.

offene Rechnungen an Kunden

- Ihre Rechnungen, die Sie an Ihre Kunden ausstellen müssen durchgängig nummeriert sein. Da die Ausgangsrechnungen nach dem Zahlungsfluss zu den Bank- oder Barbelegen geordnet werden, sollten die offenen Rechnungen auf einem eigenen Stapel gesammelt werden. Dadurch ergibt sich der Nachweis der fortlaufenden Nummerierung. Was nicht bezahlt wurde ist offen. Keine Rechnung fehlt.

Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht ab 01.01.2016

Was sind Barumsätze?

Entgegennahme von Bargeld und die Zahlung mit Bankomat- und Kreditkarte

Wer muss eine Registrierkasse haben?

Sämtliche Unternehmer, welche einen Jahresumsatz über € 15.000,- erzielen und deren Barumsätze größer als € 7.500,- sind

Was ist eine elektronische Registrierkasse?

- eine Registrierkasse muss folgende Qualifikationen erfüllen: Die erfassten Einzelumsätze werden in der Reihenfolge der Erfassung abgespeichert und können in dieser Reihenfolge wiedergegeben werden (Protokollfunktion).
- Weiters dürfen die gespeicherten Daten nicht veränderbar sein (weder die Reihenfolge der Erfassung noch der Inhalt der Eingaben darf im Nachhinein so geändert werden, dass die ursprüngliche Reihenfolge und der Inhalt nicht mehr wiedergegeben werden kann).

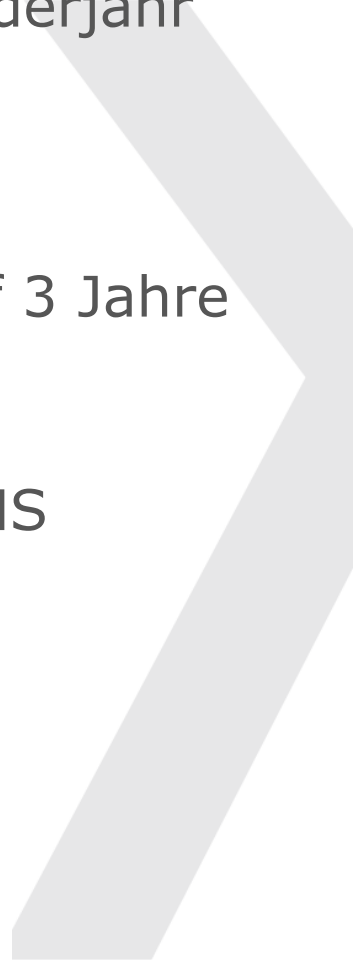
Belegerteilungspflicht (gilt generell und ist unabhängig von der Registrierkassenpflicht)



Progressionsmilderung



MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor

- Bei erstmaliger Veranlagung für ein Kalenderjahr
 - Positive Einkünfte aus selbständiger künstlerischer Tätigkeit
 - Unwiderruflicher Antrag
 - Gleichmäßige Verteilung der Einkünfte auf 3 Jahre
 - Zwei Jahre zurück, Wiederaufnahme des Verfahrens
 - Achtung: Pflichtversicherungsbeiträge, AMS Bezüge!
- 



MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor

Progressionsmilderung

Ein Schriftsteller nimmt im Jahr 2018 seine Tätigkeit auf und erzielt Einnahmen in Höhe 45.000 Euro. In den beiden Vorjahren wurden keine Einkünfte erzielt.

Ohne Inanspruchnahme der Verteilungsmöglichkeit müßten die Einkünfte zur Gänze im Jahr 2018 versteuert werden und es würde Einkommensteuer in Höhe von rund 13.750 Euro anfallen.

Werden hingegen die Einkünfte auf die Jahre 2016-2018 gleichmäßig mit jeweils 15.000 Euro pro Jahr verteilt, beträgt die Steuerzahlung lediglich rund 1.460 Euro pro Jahr und daher in Summe rund 4.380 Euro.

Die Steuerersparnis betrage somit im vorliegenden Fall über 9.300 Euro

Zusätzlicher Gestaltungsspielraum

Der Verteilungsantrag bewirkt automatisch eine Wiederaufnahme des Verfahrens der beiden Vorjahre. Daher können auch Betriebsausgaben, welche ursprünglich in den Vorjahren nicht geltend gemacht wurden, durch einen Verteilungsantrag im Rechtsmittelverfahren nachträglich Berücksichtigung finden.

Die Progressionsermäßigung steht auch beschränkt steuerpflichtigen ausländischen Künstlern im Rahmen einer Antragsveranlagung offen.



Berechnung der Steuer

1. EK aus Land u. Forstwirtschaft
2. EK aus Selbständiger Arbeit
3. EK aus Gewerbebetrieb
4. EK aus nicht selbst. Arbeit
5. EK aus Kapitalvermögen
6. EK aus Vermietung u. Verpachtung
7. Sonstige Einkünfte

Gesamtbetrag der Einkünfte

- Sonderausgaben
- Außergewöhnliche Belastungen

Einkommen gem. § 2 Abs. 2 EStG



MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor





MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor

Berechnung der Steuer

Einkommen

Steuer

Bis € 11.000,-	Null
für die nächsten € 7.000,-	25%
für die nächsten € 13.000,-	35%
für die nächsten € 29.000,-	42%
für die nächsten € 30.000,-	48%
für die nächsten € 910.000,-	50%
für alle Beträge über € 1.000.000,-	55%

Beispiel: Einkommen € 18.000,- => € 1.750,- Einkommensteuer vor
Absetzbeträge



antragspflichtige Absetzbeträge



MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor

Alleinverdienerabsetzbetrag/Alleinerzieherabsetzbetrag:

1. Kind € 494,-; 2. Kind € 669,-; 3. Kind je € 220,-

- mehr als 6 Mte im Jahr verheiratet/ eingetragene Partnerschaft/in Lebensgemeinschaft
- Jahresverdienst Partner max. € 6.000,-
- auf Antrag (E30 oder Veranlagung)
- Negativsteuer

Mehrkindzuschlag zur FBH für 3. Kind € 20,-

- Familienbeihilfenbezieher bei Familieneinkommen < € 55.000,- im Vorjahr

Unterhaltsabsetzbetrag

1. Kind € 29,20 p.m.

2. Kind € 43,80 p.m.

3. Kind € 58,40 p.m.

- Familienbonus plus (gilt erst ab 01.01.2019)

Sonderausgaben – das langsame Aus für „Topf-Sonderausgaben“



MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor

Altverträge aus freiwilliger Krankenversicherung, Unfallversicherung, Pensionsvorsorge, Lebensversicherung (abgeschlossen vor 01.01.2016) sind nur noch bis zur Veranlagung 2020 absetzbar

Ausgaben für Wohnraumschaffung und Sanierung, bei Beginn Bauführung/Sanierung bzw. Abschluß Darlehensvertrag vor 01.01.2016 sind nur noch bis zur Veranlagung 2020 absetzbar.

25% der geleisteten Zahlungen

max. € 2.920,- (AV max € 5.840,-)

Neuverträge sind ab 2016 nicht absetzbar!

Sonderausgabenpauschale nur noch bis zur Veranlagung 2020

Einschleifung (€36.400 und €60.000,- EK), danach nur noch der Pauschalbetrag € 60,- bis 2020



Sonderausgaben




MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor

unbegrenzte Höhe:

- Renten und dauernde Lasten
- freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung
- Nachkauf von PV-Zeiten
- Steuerberatungskosten
- Verlustvortrag (ab 2016 auch bei EAR!)

Sonderausgaben der Höhe nach begrenzt:

- Kirchenbeitrag: max. 400,-
 - Spenden: mit Betriebsausgaben pro Jahr max. 10% des Gesamtbetrages der EK des laufenden Jahres nach Verlustabzug
- 



MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor

Wie funktioniert die automatische steuerliche Berücksichtigung Ihrer Spende?

Ihre Spenden werden von den Spendenorganisationen ab 2017 verpflichtend direkt an Ihr Finanzamt gemeldet und erstmals automatisch in Ihre Veranlagung für das Jahr 2017 übernommen.

Sie sind somit steuerlich nur dann absetzbar, wenn Sie der Spendenorganisation Ihren **Vor- und Zunamen** sowie Ihr **Geburtsdatum** bekannt geben. Wichtig dabei ist, dass Sie Ihre Daten korrekt bekannt geben und insbesondere, dass die Schreibweise Ihres Namens mit jener im Meldezettel übereinstimmt.


BIC (SWIFT-Code) der Empfängerbank		Kann bei Zahlungen innerhalb EU/EWR entfallen		EUR	Betrag	Cent
Geburtsdatum, Vor- und Nachname werden für die Absetzung Ihrer Spende im Zuge der automatischen Arbeitnehmerveranlagung benötigt. Bitte füllen Sie alle diese Daten leserlich aus - vielen Dank						
Geburtsdatum		Name Vor- und Nachname				
230756		MAXIMILIAN MUSTERMANN				
Aktionscode		PLZ	Adresse Ort, Anschrift			
X						
IBAN KontoinhaberIn/AuftraggeberIn						



Umsatzsteuer



MAG. DORISKRENN
Steuerberater | FH-Lektor

- Kleinunternehmerregelung: Umsatzgrenze € 30.000,-
 - Kann einmal innerhalb von 5 Jahren um nicht mehr als 15% überschritten werden.
 - Option zur Regelbesteuerung
 - Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler ab 01.01.2016 13%
 - Hilfgeschäfte 20%
- 



Umsatzsteuer – Rechnungsmerkmale für Rechnungen über € 400,-

- Name und Anschrift des Rechnungsausstellers
- UID-Nummer des Rechnungsausstellers
- Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- UID-Nummer des Leistungsempfängers (bei Rechnungen über € 10.000,-)
- Menge und handelsübliche Bezeichnung
- Tag/Zeitraum der Lieferung oder Leistung
- Entgelt
- Steuer- Prozentsatz od. Hinweis auf Befreiung
- der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag
- Ausstellungsdatum
- fortlaufende Nummer



MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor





MAG. DORIS KRENN
Steuerberater | FH-Lektor

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit!

MAG. DORIS KRENN

Steuerberatung | Unternehmensberatung | FH Lektor

Köstlergasse 7/1/23a | A-1060 Wien

office@doriskrenn.at | www.doriskrenn.at

Tel.: +43 (1) 319 11 55 | Fax: +43 (1) 319 10 94